

Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage der §§ 8; 35 und 45 Abs.2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S.288) hat der Kreistag in seiner Sitzung am **09.06.2016** folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Integrationslotsen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld setzt Integrationslotsen ein, um die im Landkreis Anhalt-Bitterfeld lebenden Asylsuchenden und Geduldeten – insbesondere die in Wohnungen untergebrachten Menschen - auf dem gesamten Gebiet des Landkreises effektiv und koordiniert zu integrieren.
- (2) Die Integrationslotsen nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Diese Tätigkeit wird als Ergänzung zur hauptamtlichen Beratung und Betreuung verstanden.
- (3) Das Engagement der Integrationslotsen ist als zusätzliche Unterstützung zu betrachten, welche sich deutlich von Erwerbstätigkeit, Ausbildung sowie von Wehr- und Bundesfreiwilligendienst abgrenzt.
- (4) Im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Aufgaben übernehmen die Integrationslotsen auch soziale Verantwortung, bringen ihre Kompetenzen ein und erproben diese.
- (5) Die durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder durch einen Projektträger zu begleitende Integrationslotsentätigkeit ist mit Bildungs- und Begleitangeboten zu versehen. Als Grundlage erhalten die Integrationslotsen eine Fortbildung, die ihnen ihre Arbeit erleichtern soll.
- (6) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Integrationslotsen eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§2 Aufgaben

- (1) In Anlehnung an Patenschaften wird die ehrenamtliche Integrationslotsentätigkeit als praktische Begleitung, Hilfestellung und Unterstützung für Geflüchtete im Alltag geleistet.
- (2) Insbesondere beinhaltet die Tätigkeit:
 - a) Kenntnisvermittlung über örtliche Gegebenheiten, bezogen auf alltägliche, soziale, medizinische und kulturelle Fragen,

- b) Hilfestellung bei Fragen des täglichen Lebens und der Bewältigung von Alltagsproblemen sowie die Vermittlung an kompetente Partner beim Auftreten von schwerwiegenden Problemen und Konflikten,
 - c) am Bedarf orientierte Vermittlung und Begleitung, um die gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen und die medizinische Versorgung zu gewährleisten,
 - d) Begleitung und Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache,
 - e) als Multiplikator zu fungieren, um die Bevölkerung zum Thema geflüchtete Menschen zu sensibilisieren und weitere ehrenamtliche Kräfte zu akquirieren.
- (3) Die Teilnahme an Schulungen, Anleitungen und Absprachen mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder dem Projektträger ist von den Integrationslotsen zu gewährleisten, wobei ihnen Ansprechpartner des Landkreises und/oder des Trägers unterstützend zur Verfügung stehen.
- (4) Um sich über den Einsatz der Integrationslotsen zu informieren, haben Vertreter des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und/oder der Projektträger die Möglichkeit, die zu betreuenden Flüchtlinge der Integrationslotsen zu besuchen.
- (5) Die Integrationslotsen haben bei Bedarf an Beratungen der kreislich und örtlich gebildeten Arbeitsgruppen zum Thema Integration der geflüchteten Menschen teilzunehmen bzw. mitzuwirken.

II. Qualifikation und Regelung der pauschalen Aufwandsentschädigung

§ 3

Ernennung und Ehrung

- (1) Nach Abschluss der Fortbildung beruft der Landrat oder sein Stellvertreter die Integrationslotsen. Sie erhalten in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung ihre Ernennungsurkunde.
- (2) Mit Datum der Ernennung treten die Rechte und Pflichten in Kraft.
- (3) Einmal im Jahr findet eine Veranstaltung statt, um die Integrationslotsen auszuzeichnen und um ihnen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zu danken.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Integrationslotsen erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR, welche jeweils zum 01. des Monats für den laufenden Monat gezahlt wird.
- (2) Mit der Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ist laut § 35 Abs. 2 KVG LSA jeder weitere Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie der Ersatz von Verdienstausschlag abgegolten.

- (3) Den Integrationslotsen wird Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes nach den für hauptamtliche Beamten des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Dienstort ist die politische Gemeinde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der der Integrationslotse eingesetzt ist. Wohnort ist die politische Gemeinde, in der der ehrenamtlich Tätige seinen Wohnsitz hat. Dienstreisen außerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bedürfen der Genehmigung. Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilt der Landrat, der insoweit Bedienstete bevollmächtigen kann.
- (4) Den Integrationslotsen wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag für die vom Landrat oder einem von ihm bevollmächtigten Bediensteten angeordnete Dienstzeit erstattet.
- (5) Die Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, die Betreuungsvergütung sowie der Ersatz von Verdienstausschlag werden nur auf Antrag unter Beifügung entsprechender Belege und Nachweise erstattet. Die Erstattung erfolgt erst in dem darauffolgenden Monat.

§ 5

Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Ernennung

- (1) Die Tätigkeit als Integrationslotse kann ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information des Integrationslotsen an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld sowie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an den Integrationslotsen beendet werden. Die Rücknahme der Berufung erfolgt dann durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld.
- (2) Im Fall, dass die ehrenamtliche Tätigkeit in der Praxis nicht ausgeübt wird oder eine unzureichende bzw. mangelhafte Ausübung festgestellt wird, erfolgt die Rücknahme der Berufung durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Wirksamwerden der Rücknahme der Berufung zum Integrationslotsen.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung innerhalb eines Kalendermonats, wird er für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 6

Versicherungsschutz, Sozialversicherung

- (1) Für die Integrationslotsen besteht bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit sie in dienstlicher Verrichtung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld tätig sind, im Rahmen des kommunalen Schadensausgleichs allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der AV Haftpflicht Die Berufung als Integrationslotse durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist Voraussetzung für den Haftpflichtversicherungsschutz.
- (2) Für die Integrationslotsen besteht Unfalldeckungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1a SGB VII. Die wirksame Berufung zum Integrationslotsen ist Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz.

- (3) Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Renten- oder Arbeitslosenversicherung) werden durch die ehrenamtliche Tätigkeit als Integrationslotse nicht erworben und können somit nicht geltend gemacht werden.

III. Schlussvorschriften

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung für die Integrationslotsen tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 09.06.2016

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises
Anhalt-Bitterfeld

(Dienstsiegel)

| | Beschlussfassung im Kreistag | Unterzeichnung durch Landrat | Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld | | In-Kraft-Treten |
|--|------------------------------------|------------------------------------|---|----------------|-----------------|
| | 09.Juni 2016 | 09.Juni 2016 | 24.Juni 2016 | 12/16 Seite 27 | 01.Juli 2016 |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.